

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 VermAnlG

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 01.02.2024; Aktualisierungen (gesamt): keine

**1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage:** Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre des partiarischen Nachrangdarlehensgebers an die fairfood Freiburg GmbH. Die im Folgenden verwendeten Begriffe (Darlehensbetrag, Darlehenslaufzeit, Darlehensgeber) beziehen sich immer auf das angebotene partiarische Nachrangdarlehen. Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Crowdinvesting der fairfood Freiburg GmbH.

**2.1 Identität der Anbieterin und Identität und Geschäftstätigkeit der Emittentin:** fairfood Freiburg GmbH, Merzhauser Straße 112, 79100 Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 712210. Geschäftsgegenstand der Emittentin laut aktuellem Handelsregisterauszug: Die Produktion, der Handel, die Veredelung und der Vertrieb von Lebensmitteln. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf Nachhaltigkeit und Transparenz gelegt, was sich unter anderem in den Dimensionen des Fairen Handels, der Bio-Landwirtschaft, des Veganismus und der kreislauffähigen Produktverpackungen widerspiegelt.  
**2.2 Identität der Internet-Dienstleistungsplattform:** Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (www.econeers.de) ist die OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 31829. Die OneCrowd Securities GmbH ist vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 (2) WpIG und wird bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 (2) Nr. 3 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, tätig.

**3.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage:** Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, die notwendigen Mittel für Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb (siehe auch Gegenstand laut aktuellem Handelsregisterauszug unter Punkt 2.1) der Emittentin aufzunehmen sowie deren operative und finanzielle Flexibilität zu stärken. Die eigeworbenen Anlegergelder sollen eine ergebnisorientierte Finanzierungskomponente im Gesamtfinanzierungskonzept der Emittentin darstellen. Die Anlegergelder sollen zum Unternehmenswachstum beitragen und zur Optimierung der internen Geschäftsprozesse verwendet werden (siehe Tabelle). Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin in den eigenen Geschäftsbetrieb investiert, um den Umsatz deutlich zu skalieren sowie langfristig Marktanteile zu sichern.

**3.2 Anlageobjekte:** Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in den laufenden Geschäftsbetrieb zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, welches am Markt für Nuss- und Getreideprodukte aktiv ist und Produkte für den Endverbraucher vermarktet. Die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage sollen wie folgt verwendet werden (MV = Mittelverwendung und RG = Realisierungsgrad):

Anlageobjekte	MV in € (%)	RG in %																									
<b>1. Anlageobjekt</b>																											
<u>Personal:</u> Gehälter für Neueinstellungen (in Summe 2 Positionen) im Bereich Performance Marketing (1 Vollzeit Mitarbeiter) sowie im Bereich Außendienst (1 Vollzeit Mitarbeiter). Bewerbungsgespräche wurden noch nicht geführt. Verträge hierzu wurden nicht geschlossen (Der Arbeitsmarkt wurde im Vorfeld sondiert und es wird davon ausgegangen, dass die Stellen unmittelbar besetzt werden können).	108.432 € (18%)	0																									
<u>Marketing:</u> Budget für Investitionen in eigene Onlinekanäle, E-Mail-Marketing, Advertising, SEO-Optimierung, SEA-Kampagnen, Influencer-Marketing, Social-Media Marketing sowie Rabattaktionen und Werbungen in Prospekten. Die Maßnahmen sollen perspektivisch durch Agenturen oder Freelancer umgesetzt werden. Das Angebot an passenden Agenturen und auch die Verfügbarkeit von Freelancern wird als ausreichend angesehen, weswegen von einem hohen Realisierungsgrad ausgegangen wird. Gespräche mit Agenturen und auch Freelancern wurden noch nicht geführt. Verträge wurden nicht geschlossen.	54.216 € (9%)	0																									
<u>Eigene Verwaltung:</u> Software für Buchhaltung, Dienstleisterverträge in den Bereichen Strategie und Recht. Vertragsverhandlungen in allen Bereichen haben stattgefunden, wesentliche Verträge wurden geschlossen.	120.480 € (20%)	80																									
<b>2. Anlageobjekt</b>																											
<u>Rohstoffe:</u> Erwerb von Rohstoffen für die eigene Produktion der Waren (siehe Tabelle). Fertig produzierte Waren werden im Warenlager der Emittentin eingelagert. Vom Lager der Emittentin werden die Produkte zu Handelspartnern wie Großhändler und Einzelhändler, sowie an den Endkonsumenten verkauft und ausgeliefert. Verhandlungen mit dem bestehenden Rohstofflieferanten und Handelspartnern wurden geführt, wesentliche Verträge wurden geschlossen.	289.152 € (48 %)	70																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Produktkategorie</th> <th>Sorte/Markenname</th> <th>Rohstoffe</th> <th>Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr</th> <th>Mittelverwendung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)</td> <td>Nuss-Bolognese</td> <td>Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Oregano, Paprika, Knoblauch, Thymian, Pfeffer</td> <td>30.000</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)</td> <td>Nuss-Carbonara</td> <td>Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Gewürzmischung</td> <td>30.000</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)</td> <td>Nuss-Curry</td> <td>Cashews, Paranüsse, Currypulver, Salz</td> <td>30.000</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Gewürzmischung</td> <td>Pasta Topping</td> <td>Cashews, Hefeflocken, Salz, Kurkuma</td> <td>30.000</td> <td>25</td> </tr> </tbody> </table>	Produktkategorie	Sorte/Markenname	Rohstoffe	Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr	Mittelverwendung in %	Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Bolognese	Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Oregano, Paprika, Knoblauch, Thymian, Pfeffer	30.000	25	Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Carbonara	Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Gewürzmischung	30.000	25	Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Curry	Cashews, Paranüsse, Currypulver, Salz	30.000	25	Gewürzmischung	Pasta Topping	Cashews, Hefeflocken, Salz, Kurkuma	30.000	25		
Produktkategorie	Sorte/Markenname	Rohstoffe	Geplante durchschnittliche Produktionsanzahl pro Jahr	Mittelverwendung in %																							
Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Bolognese	Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Oregano, Paprika, Knoblauch, Thymian, Pfeffer	30.000	25																							
Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Carbonara	Cashews, Paranüsse, Hefeflocken, Salz, Zucker, Zwiebelpulver, Gewürzmischung	30.000	25																							
Trockenmischung (zum Anrühren von Saucen)	Nuss-Curry	Cashews, Paranüsse, Currypulver, Salz	30.000	25																							
Gewürzmischung	Pasta Topping	Cashews, Hefeflocken, Salz, Kurkuma	30.000	25																							
<b>Liquiditätsreserve</b>	30.120 € (5%)																										
<b>Summe</b>	602.400 € (100%)																										

Maximales Emissionsvolumen nach Punkt 6.1	700.000 Euro
Emissionsbedingte Kosten nach Punkt 9.1	97.600 Euro
Nettoeinnahmen aus Anlegergeldern	602.400 Euro
Eigenkapital der Emittentin	0 Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten	602.400 Euro

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte allein ausreichend, die voraussichtlichen Gesamtkosten sollen daher zu 100 % aus Fremdkapital und zu 0 % aus Eigenkapital finanziert werden. Ein nachweisbarer Realisierungsgrad besteht für jedes einzelne Anlageobjekt und ist in der Tabelle zu Anlageobjekten unter Punkt 3.2 vorzufinden. Die Zins- und Rückzahlung der Anlegergelder an die Anleger soll (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) durch die erwirtschafteten Umsätze und Gewinne erfolgen, welche durch den Verkauf folgender Produkte: (siehe Tabelle 2. Anlageobjekt) realisiert werden. Die Stückangaben beziehen sich auf die geplante Produktionsmenge p.a. Durch Personal und Marketing sowie durch Investitionen in die eigene Verwaltung werden keine direkten Rückflüsse generiert; diese unterstützen jedoch langfristig passiv die Entwicklung des Umsatzes der Emittentin.

**4.1 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage:** Die Verträge über das partiarische Nachrangdarlehen und somit die Vermögensanlage haben eine unbefristete Laufzeit und beginnen individuell ab der Zeichnung des jeweiligen Anlegers. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin ist frühestens zum 31.12.2028 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Der Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Emittentin mindestens partiarische Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro über [www.econeers.de](http://www.econeers.de) einwirbt. Sollte dieser Mindestbetrag innerhalb von 28 Tagen nach Fundingstart nicht erreicht werden, erhalten die Anleger den Darlehensbetrag vollständig, ohne Verzinsung und kostenfrei innerhalb von drei Wochen von der Emittentin zurückerstattet.

**4.2 Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage:** Die Emittentin gewährt dem Anleger eine feste Verzinsung in Höhe von 8,0 % p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag beginnend mit Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen, die jährlich zum 30.03. für das zurückliegende Jahr ausgezahlt wird. Die erste Zinsauszahlung erfolgt am 30.03.2025, die letzte Zinszahlung erfolgt mit der Rückzahlung des Darlehensbetrags. Der Zinslauf für den Anleger beginnt an dem Tag, an dem der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen zwischen Emittentin und Anleger abgeschlossen wird. Die Berechnung unterjähriger Zinsen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage des betreffenden Zinsjahres geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Ein vollständiges Zinsjahr wird bei dieser Berechnungsmethode mit 360 Tagen definiert (Act/360). Die Emittentin gewährt dem Anleger zusätzlich einen Zinsbonus in Höhe von 1,0 % p.a. des bereitgestellten Darlehensbetrags, wenn der Anleger in den ersten 28 Tagen ab dem Beginn der Emission investiert. Der Zinsbonus wird (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) jährlich zum 30.03. für das zurückliegende Jahr ausgezahlt, erstmals am 30.03.2025. Die letzte Zinszahlung erfolgt mit der Rückzahlung des Darlehensbetrags.

Darüber hinaus gewährt die Emittentin (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) einen umsatzabhängigen einmaligen endfälligen Bonuszins abhängig vom höchsten ausgewiesenen Jahresumsatz der fairfood Freiburg GmbH während der Laufzeit der Vermögensanlage. Auf den bereitgestellten Darlehensbetrag erhält der Anleger einen Bonuszins von 10% ab einem Umsatz über 14 Mio. Euro, 20% ab einem Umsatz über 18 Mio. Euro oder 30% ab einem Umsatz über 22 Mio. Euro. Wird ein Umsatz von über 14 Mio. Euro nicht erreicht, wird kein Bonuszins gewährt. Dieser Bonuszins ist am 31. Juli des nachfolgenden Jahres nach ordentlicher Kündigung (siehe Punkt 4.1) der Vermögensanlage zur Zahlung fällig.

Die Emittentin gewährt dem Anleger (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit der Vermögensanlage, etwaige Zinsen beziehungsweise Zinszahlungstermine sind hingegen in Punkt 4.2 Absatz 1 und Absatz 2 definiert). Der Darlehensbetrag ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen an den Anleger zurückzuzahlen. Da es sich bei der Vermögensanlage um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen handelt, ist die Zahlung der Zinsen und Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens insoweit ausgeschlossen, als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung im Fall der Liquidation oder Insolvenz die Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht vollständig erfüllt sind oder die Erfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem von ihm gewährten partiarischen Nachrangdarlehen zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Emittentin führen würde.

**5. Risiken der Vermögensanlage:** Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko / Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre: Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen partiarischen Nachrangdarlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem partiarischen Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den partiarischen Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge. Risiko aufgrund der Rangrückstellung der Ansprüche der Anleger: In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Geschäftsrisiko: Die Risiken, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ähneln denen einer unternehmerischen Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann die Emittentin weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Nuss- und Getreideprodukte -Marktes. Die Emittentin war zum Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2022 bilanziell überschuldet. Es besteht das Risiko, dass diese negative wirtschaftliche Entwicklung auch in der Zukunft anhält. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt insoweit von den Investitionen und deren wirtschaftlicher Entwicklung ab. Wenn die Emittentin aus dem Verkauf ihrer Produkte (siehe Punkt 3.2. Tabelle 2. Anlageobjekt) nicht genügend Einnahmen erzielt, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen kann. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Zahlungsansprüche der Anleger erforderlich sind. Die Emittentin hat bereits zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen aufgenommen und wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapital- oder Eigenkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von ihrer Einnahmesituation) zusätzlich und teilweise auch vorrangig zu den Forderungen der Anleger aus den angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen zu bedienen sind. Hinsichtlich der Aufnahme weiteren Fremdkapitals besteht zum einen das Risiko, dass der Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können, sodass eine Anschlussfinanzierung der Emittentin nicht zugesichert werden kann. Zum anderen könnte sich der

Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Vermögensanlage steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Sollte die Emittentin die für die weitere Finanzierung der Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von ihrer dritter Seite erhalten, sollte sich das Geschäftsmodell der Emittentin nicht realisieren lassen oder sollten die erforderlichen Umsatzerlöse mittelfristig nicht erzielt werden können, so würde dies zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Eine Insolvenz der Emittentin hätte einen Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel zu Folge. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

**6.1 Emissionsvolumen:** Das maximale Emissionsvolumen beträgt 700.000 Euro, wobei der Mindestbetrag (Fundingschwelle) 100.000 Euro entspricht.

**6.2 Art und Anzahl der Anteile:** Die Anleger gewähren als Darlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Darlehensbetrag beträgt mindestens 250,00 Euro, wobei maximal 2.800 partiarische Nachrangdarlehen ausgegeben werden.

**7. Verschuldungsgrad der Emittentin:** Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht berechnet werden, da die Emittentin zu diesem Zeitpunkt einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 92.522,31 Euro aufweist.

**8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:** Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Fest- und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) als solches hängen entscheidend davon ab, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt für Nuss- und Getreideprodukte behaupten kann. Ob sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende positiv, neutral oder negativ entwickelt, hängt von mehreren marktspezifischen Einflussfaktoren ab. Zu diesen marktspezifischen Einflussfaktoren gehören insbesondere Unternehmensgründungen im internationalen Umfeld und gleichen Segment und der damit einhergehende Kosten- und Preisdruck im Wettbewerbsumfeld. Für die mögliche Entwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger oder die Emittentin vom frühestmöglichen ordentlichen Kündigungsrecht zum 31.12.2028 Gebrauch macht. Die jährliche Festverzinsung von 8,0 %, gegebenenfalls inkl. 1,0 % p.a. Zinsbonus erhält der Anleger bei einer neutralen oder positiven Marktentwicklung während der Darlehenslaufzeit ausbezahlt. Den Darlehensbetrag erhält der Anleger zudem nach Abschluss der Darlehenslaufzeit ebenfalls zurückbezahlt. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin hingegen weniger erfolgreich (negative Marktentwicklung) und sinkt der Jahresüberschuss, so kann die jährliche Festverzinsung von 8,0 %, zzgl. möglichem Zinsbonus von 1,0 % p.a., sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages nicht gewährleistet werden. Den Bonuszins wie in Ziff. 4.2 beschrieben erhält der Anleger bei einer positiven Marktentwicklung (bei Erreichen der genannten Umsatzzschwellen). Bei einer neutralen oder negativen Marktentwicklung erhält der Anleger keinen Bonuszins.

**9. Kosten und Provisionen:** Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen zusammen, welche die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält.

**9.1 Kosten der Emittentin:** Bei der Emittentin fällt für die Vermittlung der Vermögensanlage durch die OneCrowd Securities GmbH eine einmalige, erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 8,2 % bezogen auf das tatsächlich eingeworbene Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage an. Hinzu kommen weitere, einmalige Kosten im Zusammenhang mit dem Crowdfunding (Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung der Emissionsunterlagen, Zahlungsabwicklung sowie Marketing) in Höhe von 40.200 Euro. Für die langfristige Betreuung des Projektes auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform entstehen zusätzliche Kosten der Emittentin in Höhe von 1,15 % p.a. des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens (zzgl. MwSt.). Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 1,15 % p.a. werden nicht durch den Emissionserlös der durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Anlegergelder finanziert.

**9.2 Weitere Kosten beim Anleger:** Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage von mindestens 250,00 Euro hinaus fallen für den Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Vermögensanlage an. Im Einzelfall können dem Anleger weitere individuelle Kosten entstehen, z.B. bei einer Übertragung der Vermögensanlage sowie Telekommunikationskosten.

**10. Keine maßgebliche Interessensverflechtung:** Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (OneCrowd Securities GmbH), besteht keine maßgebliche Interessensverflechtung im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG.

**11. Anlegergruppe:** Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Vor dem Hintergrund der Mindestlaufzeit (frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt 31.12.2028 (vgl. Punkt 4.1)), sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Darlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100 %) hinnehmen zu können sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz; vgl. Punkt 5) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen haben. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment, das nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet ist, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf aufweisen.

**12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage:** Die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung. Es bestehen keine schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherungen für die Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage.

**13. Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen des Emittenten:** Der Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen im Zeitraum der letzten 12 Monate beträgt: angebotene Vermögensanlagen: 0 Euro; verkaufte Vermögensanlagen: 0 Euro; vollständig getigelte Vermögensanlagen: 0 Euro.

**14. Nachschusspflichten i.S.d. § 5b Absatz 1 VermAnlG:** Eine Nachschusspflicht für Anleger im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG liegt nicht vor.

**15. Mittelverwendungskontrolleur i.S.d. § 5c VermAnlG:** Es besteht nicht die Pflicht der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c VermAnlG.

**16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells i.S.d. § 5b Absatz 2 VermAnlG:** Die Anlageobjekte der Emittentin sind konkret bestimmt (vgl. Punkt 3.2). Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt demnach nicht vor.

**17. Gesetzliche Hinweise:** Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss mit Stichtag zum 31.12.2021 ist im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) offengelegt. Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 werden im Unternehmensregister veröffentlicht und können dort abgerufen werden ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) und stehen auf [www.econeers.de/fairfood](http://www.econeers.de/fairfood) zur Verfügung. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

**18. Sonstige Hinweise:** Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar.

**18.1 Verfügbarkeit der Vermögensanlage:** Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein partiarisches Nachrangdarlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das partiarische Nachrangdarlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für welches kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.

**18.2 Besteuerung der Vermögensanlage** Privatanleger erzielen aus der Vermögensanlage Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe eines einheitlichen, abgeltenden Steuersatzes in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft, die in die Emittentin investiert, unterliegen die Gewinne aus der Vermögensanlage der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Steuern künftig Änderungen unterworfen sein werden. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

**18.3 Bezug des Vermögensanlagen-Informationsblatts:** Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf [www.econeers.de/fairfood](http://www.econeers.de/fairfood) und kann es jederzeit kostenlos bei der Anbieterin und Emittentin unter fairfood Freiburg GmbH, Merzhauser Straße 112, 79100 Freiburg im Breisgau sowie auf <https://www.fairfood.bio/> anfordern.

**19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:** Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatts und des Warnhinweises auf Seite 1, nach § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIBBestV, vor Vertragsabschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter [www.econeers.de](http://www.econeers.de) da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.